

# Auf die Schulter geklebt

**KENNZEICHNUNG** Auch Gasflaschen müssen mit UN-Nummer und Gefahrzettel versehen sein. Allerdings sieht das ADR einige Besonderheiten vor.



Teil 5 ADR schreibt die Kennzeichnungen von Gasflaschen vor.

In sehr vielen Betrieben werden Gasflaschen angeliefert, transportiert, ausgeliefert und zurückgegeben. Meist funktioniert alles reibungslos, dennoch haben die Beteiligten Pflichten, die sie kennen sollten. In diesem Fall geht es um einige Kennzeichnungsvorschriften nach Teil 5 des Regelwerks ADR.

Das ADR sieht eine Reihe von Besonderheiten bei der Kennzeichnung von Gasflaschen vor. Wie andere Versandstücke auch müssen Gasflaschen zunächst mit UN-Nummer und Gefahrzettel gekennzeichnet werden. Die Größe der UN-Nummer ist wie bei anderen Versandstücken seit dem ADR 2011 (mit Übergangsfrist) ebenfalls festgelegt.

## Größe der UN-Nummer

Während bei sonstigen Versandstücken die Übergangsfrist seit 1. Januar 2014 abgelaufen ist, gilt sie für Gasflaschen zunächst weiter. „1.6.1.25 Versandstücke, ... die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des ADR/RID mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben «UN» entsprechen, dürfen ... im Falle von Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fas-

sungsraum von höchstens 60 Litern bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden.“

Größere Flaschen müssen demnach seit 1. Januar 2014 mit einer 12 Millimeter großen UN-Nummer gekennzeichnet sein, bei den kleineren Flaschen erfolgt die Umstellung in den nächsten Jahren nach und nach.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei nachfüllbaren Gefäßen. Zusätzlich zur UN-Nummer muss gut lesbar und dauerhaft angegeben sein:

- › a. die offizielle Benennung des Gases oder des Gasgemisches, beziehungsweise bei Gasen, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, die technische Benennung des Gases (gemäß der Gefahrgut-tabelle, Spalte 2). Anmerkung: Bei Gemischen von Gasen müssen nicht mehr als zwei Komponenten angegeben werden, die für die Gefahren maßgeblich sind;
- › b. bei verdichteten Gasen, die nach Masse gefüllt werden, und bei verflüssigten Gasen entweder die höchstzulässige Masse der Füllung und die Eigenmasse des Gefäßes einschließlich Ausrüstungsteile, die zum Zeitpunkt des Befüllens angebracht sind, oder die Bruttomasse

- › c. das Datum (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung

Diese Angaben dürfen entweder eingepreßt oder auf einem am Gefäß befestigten dauerhaften Schild oder Zettel oder durch eine haftende und deutlich sichtbare Kennzeichnung, zum Beispiel durch Lackierung oder ein anderes gleichwertiges Verfahren, angebracht sein.



Hier ist alles richtig gekennzeichnet: UN 1006, Argon, verdichtet.



Hier ist die nächste wiederkehrende Prüfung zwar gekennzeichnet, aber die Frist ist abgelaufen. Der Transport ist unter den Bedingungen nach Unterabschnitt 4.6.1.10 noch möglich, wenn im Beförderungspapier ein Zusatzeintrag erfolgt: „Beförderung nach Unterabschnitt 4.6.1.10“

**4.6.1.10 (Auszug): „Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung oder der Entsorgung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.“**

Bezüglich der Kennzeichnung mit Gefahrzettel (einschließlich dem Fischbaum-Kennzeichen) gibt es gleich eine Reihe von Besonderheiten. Absatz 5.2.2.2.1.2 lässt zu, dass Flaschen, soweit dies wegen ihrer Form, ihrer Ausrichtung und ihres Befestigungssystems für die Beförderung erforderlich ist, mit Gefahrzetteln versehen sind, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Gefahrzetteln gleichartig sind, und gegebenenfalls mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sind, deren (dessen) Abmessungen entsprechend verkleinert sind (ist).

Diese (verkleinerten) Aufkleber dürfen aber nur auf dem nicht-zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenschulter) angebracht werden.

Gefahrzettel und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe dürfen sich dabei geringfügig überlappen. Jedoch müssen die Gefahrzettel für die Hauptgefahr und die Ziffern aller Gefahrzettel vollständig sichtbar und die Symbole erkennbar bleiben.



**Verkleinerter Gefahrzettel auf der Flaschenschulter ist gestattet.**



**Ein ergänzender Gefahrzettel in der Regelgröße 10x10 cm musste zusätzlich angebracht werden (siehe Bild rechts).**



**Der verkleinerte Gefahrzettel auf dem Flaschenmantel (= zylindrischer Teil) erfüllt nicht die Vorschriften.**

### Bezeichnung muss noch lesbar sein

Ungereinigte leere Druckgefäße für Gase der Klasse 2 dürfen mit veralteten oder beschädigten Gefahrzetteln für Zwecke der

- › Wiederbefüllung bzw.
- › Prüfung und
- › zur Anbringung eines neuen Gefahrzettels gemäß den geltenden Vorschriften oder
- › der Entsorgung des Druckgefäßes befördert werden.



**So ist es gerade noch in Ordnung.**



**So geht es auf keinen Fall mehr. Gefahrzettel, UN-Nummer und Gasbezeichnung sind erneut anzubringen, wenn sich in dem Gefäß noch Gefahrgut befindet.**

Hier ist der Umkehrschluss wichtig: UN-Nummer und Gasebezeichnung müssen noch lesbar sein.

Wie groß die Beschädigung des Gefahrzettels sein darf, ist im ADR nicht näher beschrieben. In der RSEB findet sich aber in Nr. 5-4 folgender Hinweis:

„Als beschädigt, aber noch verwendbar sind Gefahrzettel anzusehen, wenn auf einem Teil des Gefahrzettels die Hinweise auf Gefahren wie Symbole oder Ziffer der Klasse erkennbar sind und der Informationsgehalt des Gefahrzettels erkennbar bleibt.“

Übrigens – einfach beim Gaslieferanten anrufen, nach dem Motto „schickt mir mal neue Aufkleber“, funktioniert nicht.

## Farbkennzeichnung

Schon seit einigen Jahren gibt eine Farbcodierung gemäß der Norm DIN EN 1089-3 in Deutschland Auskunft über Gefahr und Inhalt von Gasflaschen. Zu den Kennzeichnungsregeln hat der Industriegaseverband IGV auf seiner Homepage eine Übersicht kostenfrei zum Download eingestellt. [www.industriegaseverband.de/igv/weitereigv/igvfarb.pdf](http://www.industriegaseverband.de/igv/weitereigv/igvfarb.pdf)

Die Kodierung dient neben den verschiedenen Flaschenanschlüssen insbesondere dazu, die Gefahr einer Flasche auch aus der Ferne einschätzen zu können. Zudem ermöglicht sie es, Verwechslungen auszuschließen. Die Norm definiert nur den Flaschenhals, nicht aber die Mantelfarbe. Aus diesem Grund können Flaschen auch eine andere Mantelfarbe haben. In der Industrie wurde jedoch folgende Farbgebungen vereinbart (nicht zwingend):

- › Industriegase: grau oder gleich wie die Schulter, jedoch nicht weiß
- › Medizin- und Inhalationsgase: weiß
- › Sonder- und Spezialgase: nicht festgelegt

› Atemluftflaschen der Feuerwehr: in der Regel gelb oder rot

Die Flaschenfarbe ersetzt nicht den Gefahrgutaufkleber. Jede Flasche muss über einen Gefahrgutaufkleber verfügen, welcher verbindlich über den Inhalt Auskunft gibt.

Die Norm gilt nicht für Feuerlöscher und Gasflaschen für Flüssiggas (wie z. B. Propan oder Butan und deren Gemische) sowie Druckgaspackungen. Diese Flüssiggasflaschen sind ebenfalls farblich gekennzeichnet:

- › rot = Pfandflasche (Umtausch nur im Einzugsbereich der entsprechenden Lieferfirma möglich.)
- › grau = Eigentumsflasche (Kann in Deutschland und einigen Nachbarstaaten umgetauscht werden).

Denn zu groß ist die Gefahr, dass Gefäße mit falschen Aufklebern versehen werden. Eine Möglichkeit wäre, die Flaschen soweit zu entleeren, dass die Freistellungsregel nach Unterabschnitt 1.1.3.5 ADR greift. Dann brauchen auch keine Gefahrzettel und Kennzeichen mehr angebracht zu sein.

### Wolfgang Spohr,

Gefahrgutexperte, Poing bei München